

V. Änderungssatzung vom XX.XX.2024 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Meerbusch vom 22.Oktober 1987

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am XX.XX.2024 folgende V. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1:

1. § 4 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist die Anzahl der Personen/Wohnung.

2. § 4 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

Für die einzelnen Unterkünfte werden folgende Sätze festgelegt: Strümper Str. 79, 81 – 83 Benutzungsgebühr pro Person/Monat 330,00 €.

3. § 4 Abs. 3 wird hinzugefügt:

Bei Unterbringung in einer anderen städtischen Notunterkunft gilt für die Gebühren die dortige Satzung entsprechend.

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages und die Zahlung der Kosten für den individuellen Stromverbrauch sind die untergebrachten Personen grundsätzlich selbst verantwortlich.

5. § 5 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

Sofern eine Abrechnung der individuellen Stromkosten zwischen Stromanbieter und der untergebrachten Person nicht möglich ist, erhebt die Stadt Meerbusch eine Stromkostenpauschale in Höhe von monatlich € 80,-- pro Person

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft